



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0010/14/1.1

28. August 2014

**Evonik Degussa GmbH
Paul-Baumann-Straße 1**

45772 Marl

**Errichtung und Betrieb des Kraftwerks IV Block 1
Anlagen-Komplex-Nr. 0877 /Antrag 2-750**



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	4
II. Antragsumfang / Anlagedaten	4
II.1 Angaben zum Kraftwerksumfang	4
II.2 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG	7
II.3 Angaben zur Erlaubnis gem. § 13 BetrSichV	7
III. Nebenbestimmungen	8
III.1 Allgemeine Festsetzungen	8
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	8
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz inkl. TEHG	8
III.3.1 Emissionsgrenzwerte	8
III.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte	9
III.3.3 Lärmschutz.....	12
III.3.4 Sonstiger Immissionsschutz	13
III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	14
III.5 Festsetzungen zum Bodenschutz	14
III.6 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	15
IV. Hinweise	17
V. Begründung	19
V.1 Sachverhaltsdarstellung	19
V.2 Genehmigungsverfahren.....	19
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	22
V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BlmSchG)	22
V.3.2 Abfallvermeidung, Abfallverwertung und -Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.....	24
BlmSchG)	
V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BlmSchG)	24
V.3.4 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BlmSchG)	25
V.3.5 Pflichten aus der Störfall-Verordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. i. V. m. § 7.....	25
BlmSchG)	
V.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG)	25
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	28
VI. Kostenentscheidung	29



VII. Rechtsmittelbelehrung	30
Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	32
Anlage II Zitierte Vorschriften.....	35



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 20.12.2013 gemäß §§ 4 und 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (Kraftwerks IV, Block 1) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 185 MW

erteilt.

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str, 1, Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 29 (Baufeld 07008), errichtet und betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen ein:

- Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 2
- Erlaubnis gemäß § 13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Baugenehmigung gemäß § 63 Landesbauordnung (BauO NRW), Umfang der baulichen Maßnahmen s. Ordner II Bauunterlagen.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von **133.515,81 €** sind von Ihnen zu tragen.

Der Zulassungsbescheid vom 31.03.2014, Az.: 500-53.00.10VZ/14/1.1 wird durch die vorliegende Genehmigung gegenstandslos.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

II.1 Angaben zum Kraftwerksumfang

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerks IV, Block 1 mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 185 MW einschließlich der erforderlichen

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anlage II

Einrichtungen sowie den Anschluss an die internen vorhandenen Versorgungssysteme.

Weiterhin ist der Betrieb der Gasturbinenanlage für die positive und negative Sekundärregelung und Minutenreserve beantragt.

Leistungsdaten des Kraftwerks IV, Block 1:

Feuerungswärmeleistung: max. 185 MW

elektrische Leistung: 62 MW (Betrieb bei ISO-Bedingungen)

Dampfleistung: 145 t/h

Betriebsweise/Brennstoff

Kombibetrieb 1: Gasturbine + Dampferzeuger im Abhitzebetrieb

Kombibetrieb 2: Gasturbine + Dampferzeuger mit Zusatzfeuerung

Brennstoff: Erdgas max. 17.600 kg/h

Betriebszeiten:

max. 8760 Stunden /Jahr

Das Kraftwerk IV besteht im Wesentlichen aus den Haupt-Anlagenbereichen:

- **Gasturbinenanlage - Bau 875** (Freiluftaufstellung)
Technische Daten der Gasturbine T-105 (Siemens SGT 800)
Feuerungswärmeleistung: ca. 139 MW (unter ISO-Bedingungen)
elektrische Leistung (Bruttoleistung): ca. 52,4 MW
Nebenaggregate: Anti-Icing Anlage, Lüftungsanlage, Gaswarnanlage
 - Container Gasturbine (GT)
 - stationäre GT-CO₂-Löschanlage, Bau 873 A
 - GT-Schaltanlage, Bau 873 B
 - GT-Batterieanlage, Bau 873 C
 - GT-Starttransformator, Bau 873 D

- **Kesselhaus - Bau 877 A**
Technische Daten des Abhitzedampferzeugers D-100 mit Zusatzfeuerung
Herstell-Nr.: 14150
Bauart: Zweidruck-Dampferzeuger (ND und HD) mit Zusatzfeuerung
Zulässige Feuerungswärmeleistung 185 MW (139 MW Gasturbine + 46 MW Zusatzbrenner)
zulässige Dampferzeugung: HD-Teil: 125 t/h + ND- Teil: 13,8 t/h
Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 24 h
 - Prozesswasser-Grube: Volumen ca. 100 m³
 - Gasreduzierstation AHDE - Bau 879



- **Maschinenhaus Bau 877 B**
Technische Daten der Gegendruckdampfturbine T-110
Elektrische Leistung (Bruttoleistung): ca. 13,9 MW
- GT-Erdgasfilter und Erdgasvorwärmstation am Maschinenhaus
- **Treppentürme**
westlicher Bau 877
östlicher Bau 877
- **EMSR-Gebäude Bau 871 A**
 - Schaltanlagenräume
 - NS-Transformatoren (Nennleistung 3 MVA)
 - Batterieraum
 - Konfigurationsraum
 - Brandmeldezentrale (BMZ)
 - Sozial-und Sanitärräume
- **Trafoanlagen (Freiluftaufstellung)**
Eigenbedarfs-Trafo Bau 871 B (Nennleistung 18 MVA)
Block-Trafo Bau 871 C (Nennleistung 90 MVA)
- **Leitstand**
Die Anlage wird vom Leitstand Bau 9638 ständig überwacht und betrieben.
- **Anschluss an die internen Versorgungssysteme** für Dampf, Strom, Erdgas, Rückkühlwasser, Druckluft, Stickstoff, Trinkwasser, VE-Wasser, Abwasser
Nutzung vorhandener Infrastruktur
 - Wasseraufbereitung: Versorgung mit vollentsalztem Wasser (VE-Wasser)
Durchsatz: ca. 150 t/h VE-Wasser
 - Kondensatnetz:
Kondensat: 12 t/h
 - Rückkühlwerk X
Kühlwasser: Durchsatz: max. 330.000 kg/h
 - Stickstoffnetz:
max. 500 Nm³/h Stickstoff (nur für Wartung, kein Verbrauch im Normalbetrieb)
 - Druckluftnetz:
max. 800 Nm³/h Druckluft
 - Betriebskläranlagen des Chemieparks Marl
Gesamtabwassermenge: ca. 500 m³/a

II.2 Angaben zur Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG

Beschreibung der Tätigkeit nach TEHG

Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG:

Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr.

Beschreibung des Standortes, an dem die Tätigkeit durchgeführt wird:

Der Standort ist unter I. aufgeführt und umfasst das Kraftwerk IV, Block 1, dessen Anlagenumfang in II.1 aufgeführt ist.

Quellen von Emissionen:

Die CO₂-Emissionen werden über die nachfolgend aufgeführte Quelle freigesetzt:

Bezeichnung	Quellen Nr.	Quellen-Nr. gem. E-Erklärung	Stoffstrom	Rechts(Ost)-wert (m)	Hoch(Nord)-wert (m)	Fläche (m ²)	Höhe(m)
Kamin	1	0000877001	A	2575 488 (2368038)	5728 682 (5727991)	7,1	57

Zeitpunkt, zu dem die Anlage in Betrieb genommen werden soll:

4. Quartal 2015

II.3 Angaben zur Erlaubnis gem. § 13 BetrSichV

Errichtung und Betrieb der Dampfkesselanlage Herstell-Nr. 14150.

Der Dampfkesselanlage besteht aus zwei wasser-/dampfseitig voneinander unabhängigen Naturumlaufdampfkesseln (ein HD-Kessel, ein ND-Kessel) die rauchgasseitig hintereinander angeordnet sind.

	HD-Kessel	ND-Kessel
Bauart	Wasserrohrkessel mit Naturumlauf	
Herstell-Nr.:	14146	14147
Zul. Dampferzeugung	125 t/h	13,8 t/h
Zul. Feuerungswärmeleistung:	185 MW (139 MW Gasturbine + 46 MW Zusatzbrenner)	
Brennstoff	Erdgas	

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der in Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- III.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb des Kraftwerks begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und die geprüften bautechnischen Nachweise sowie die aktuellen Prüfbescheinigungen der Sachverständigen (BetrSichV, Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS)) sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- III.1.4 Die **Aufnahme des Probetriebs** der Anlage ist der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.
- III.1.5 Die **Inbetriebnahme** der Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, und der DEHSt mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Dem Bauordnungsamt der Stadt Marl sind die geprüften bautechnischen Nachweise in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen.
- III.2.2 Die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl anzuzeigen.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz inkl. TEHG

III.3.1 Emissionsgrenzwerte

- III.3.1.1 Folgende Emissionsgrenzwerte sind beim Betrieb des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks ab einer Last von 50 % unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K, Druck 101,3 kPa, relative Luftfeuchte 60 %) einzuhalten.

Kombibetrieb 1: Gasturbine + Dampferzeuger im Abhitzebetrieb

Im Abgas der Quelle A dürfen die folgenden Emissionsgrenzwerte bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 % (101,3 kPa, 273,15 K, im trockenen Abgas) nicht überschritten werden:

Stoff	mg/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	50
Kohlenmonoxid	100
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	12

Kein Halbstundenmittelwert darf das Doppelte der Emissionsgrenzwerte überschreiten.

Kombibetrieb 2: Gasturbine + Dampferzeuger mit Zusatzfeuerung

Im Abgas der Quelle A dürfen die folgenden Emissionsgrenzwerte*) bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 12 % (101,3 kPa, 273,15 K, im trockenen Abgas) nicht überschritten werden:

Stoff	mg/m ³
Gesamtstaub	2
Kohlenmonoxid	88
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	62
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	18

*) bezogen auf Vollast

Kein Halbstundenmittelwert darf das Doppelte der Emissionsgrenzwerte überschreiten.

Die maßgeblichen Grenzwerte für die Emissionen mit dem dazugehörigen Bezugssauerstoffgehalt ergeben sich für die anderen Laststufen aus dem Verhältnis der Feuerungswärmeleistungen von Gasturbine und Dampferzeuger.

- III.3.1.2 Die in Ziffer III.3.1.1 genannten Emissionsgrenzwerte gelten auch, wenn die Anlage für die positive und negative Sekundärregelung und Minutenreserve betrieben wird.

III.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte

- III.3.2.1 Für die verschiedenen Anfahrzustände sind die jeweils gemessenen Emissionskonzentrationen für Kohlenmonoxid und Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid, die als registrierte Betriebswerte vorliegen, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, einmalig vorzulegen.

Kontinuierliche Messungen gem. § 20 der 13. BImSchV/Auswertung und Beurteilung gem. § 22 der 13. BImSchV

- III.3.2.2 Für die Festlegung der Einbau- und Probenahmestellen ist die DIN EN 15259 – Ausgabe 01/08 – zu beachten. Die Einbaustellen der Messgeräte und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.
- III.3.2.3 Für die kontinuierliche Messung der Massenkonzentration und der Bezugsgrößen dürfen nur eignungsgeprüfte und für die Emissionsmessungen zugelassene Mess- und Auswerteeinrichtungen, die im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind, eingesetzt werden.
- III.3.2.4 Einbau, Wartung und Betrieb der registrierenden Messgeräte sind entsprechend der „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - RdSchr. d. BMU vom 13.06.05 IGI 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I2 - 51134/0 - vorzunehmen.
- Hinweis:
Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen und Sachverständigen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz - Notifizierte Stellen bzw. Immissionsschutz - Sachverständige) zu entnehmen.
- III.3.2.5 Die aufgezeichneten Messergebnisse der Messgeräte sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.
- III.3.2.6 Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.
- III.3.2.7 Die Messeinrichtungen sind spätestens 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage durch eine von der obersten Landesbehörde nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle zu kalibrieren und mindestens 1 mal jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die bekannt gegebenen Stellen sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 20.05.2003 - aufgeführt. Der ordnungsgemäße Einbau ist durch Sachverständige nach VDI 3950 zu bescheinigen.
- III.3.2.8 Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Evtl. ist entsprechend den Vorgaben der DIN EN 14181 eine frühere Kalibrierung erforderlich.
- III.3.2.9 Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung in schriftlicher Form und eine in elektronischer Form (pdf) der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, innerhalb von 12 Wochen nach Durchführung der Arbeiten zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen. Die Vorgaben des jeweils aktuellen bundeseinheitlichen Messmessberichtes sind zu beachten.
- III.3.2.10 Die Ergebnisse, die von den Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen für Kohlenmonoxid, Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid kontinuierlich aufgezeichnet und ausgewertet werden, sind durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) des Landes NRW an die

Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zu übermitteln. Die erforderlichen Bezugsgrößen sind ebenfalls kontinuierlich zu messen, zu registrieren und in die Auswertung und Übertragung einzubeziehen. Die Übertragung hat gemäß Schnittstellendefinition des LAI vom 28.09.2005 in der zurzeit gültigen Fassung oder mittels eines Anwenderprogramms, das über die vorab genannte Schnittstellendefinition verfügt, zu erfolgen.

Vom Anlagenbetreiber ist der Nachweis auf Einhaltung der Schnittstellendefinition zu erbringen. Die Installation und Anpassung sind Aufgabe des Anlagenbetreibers. Sie sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung, Dezernat 53, durchzuführen.

Die Datenübertragung kann alternativ auch entsprechend dem Rahmenvertrag zwischen MUNLV und VCI vom 14.07.2003 erfolgen. Die Einzelheiten sind mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

Mit der regelmäßigen Übertragung der kontinuierlich ermittelten Messwerte an das EFÜ-System ist mit Inbetriebnahme der Anlage zu beginnen.

III.3.2.11 Emissionsereignisse (z. B. Grenzwertverletzungen, Ausfall Messeinrichtungen) sind über das EFÜ-System zeitnah (drei Werktage) zu kommentieren.

III.3.2.12 Eine gemäß § 29 b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu beauftragen, im Rahmen der Funktionsprüfung des Auswertesystems eine jährliche Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des EFÜ-Rechners vorzunehmen. Das jeweilige Prüfergebnis ist Bestandteil des Funktionsprüfungsberichtes der Auswerteeinheit.

III.3.2.13 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.

Einzelmessungen gem. §§ 21, 23 der 13. BImSchV für Gesamtstaub

III.3.2.14 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre ist die Einhaltung der in der Nebenbestimmung 3.1.1 festgelegten Emissionsbegrenzung für Gesamtstaub durch Emissionsmessungen von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Alternativ können die wiederkehrenden Emissionsmessungen auch unter Federführung des Immissionsschutzbeauftragten von einer sachverständigen Stelle, die vom Produktionsbetrieb unabhängig ist, durchgeführt werden.

Nach Streichung oder bei zeitweiliger Aufhebung der Eintragung in das Register nach EG-Umwelt-Audit-Verordnung sind die Wiederholungsmessungen wieder ausschließlich durch einen anerkannten Sachverständigen durchzuführen. Gleiches gilt, wenn die Fachkunde oder die gerätetechnische Ausstattung des Immissionsschutzbeauftragten gemäß Ziffer 19.1.1.3 und 19.1.6 VV-BImSchG nicht mehr nachgewiesen bzw. vorhanden ist.

Der Messbericht über die Ergebnisse der Einzelmessung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich vorzulegen.

Überprüfung der Emissionen an Schwefeldioxyden gem. § 21 der 13. BIm-SchV

III.3.2.15 Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme und dann wiederkehrend alle sechs Monate Nachweise über den Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffs zu führen und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

III.3.3 Lärmschutz

III.3.3.1 Das Kraftwerk IV ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihm einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten:

Immissionsort	Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
Lipphöfestr. 54	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	45 dB(A)
Oelder Weg 79	tagsüber (06.00 Uhr – 22.00 Uhr)	55 dB(A)
	nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	40 dB(A)

gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Ein Beitrag im Sinne vorstehender Bestimmung ist nicht gegeben, wenn die Zusatzbelastung der von den genehmigten Anlagen ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

III.3.3.2 Während der Bauzeit ist die sachgerechte Durchführung der für die Einhaltung der Schallimmissionsbegrenzung erforderlichen Schallschutzmaßnahmen von einem anerkannten Sachverständigen für Schallschutz zu überwachen.

Der Sachverständige hat im Rahmen der Errichtung der Anlage zu prüfen, ob alle im Gutachten vom 30.10.2013 dargestellten Schallschutzmaßnahmen durchgeführt worden sind, bzw. die verwendeten Aggregate den zu Grunde gelegten Schallleistungspegel einhalten und die getroffenen Annahmen zutreffen. Darüber hinaus sind alle schalltechnisch relevanten An-

lagen darzustellen und zu bewerten. Auf Basis dieser Erfassung ist nachzuweisen, dass die Zusatzbelastung (ermittelt und bewertet nach den Vorgaben der TA Lärm) durch den Betrieb des Kraftwerks - unabhängig vom Betriebszustand - an den maßgeblichen Immissionsorten Lipphöfestr. 54 und Oelder Weg 79 die zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschreitet.

Insbesondere sind auch die Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Betriebsweisen sowie die im Kapitel 5 dargestellten Rahmenbedingungen zu bewerten. Das im Anhang des Gutachtens vom 30.10.2013 erstellte Emissionskataster ist als Nachweis aktualisiert beizufügen.

Mit der Überwachung bzw. Prüfung darf kein Sachverständiger beauftragt werden, der bereits im Genehmigungsverfahren bzw. der entsprechenden Anlagenplanung tätig war.

(Anerkannter Sachverständiger ist eine bekanntgegebene Stelle im Sinne von § 26 BImSchG)

- III.3.3.3 Das Kraftwerk darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Sachverständige die Anlage überprüft hat und festgestellt hat, dass die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Schallimmissionsbegrenzung vollständig und sachgerecht ausgeführt worden sind.

Ein Bericht des Sachverständigen über das Ergebnis der Feststellungen ist unmittelbar der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, vorzulegen.

III.3.4 Sonstiger Immissionsschutz

- III.3.4.1 Der Sicherheitsbericht nach der Störfall-Verordnung (12.BImSchV) mit seinem anlagenbezogenen Teil für das Kraftwerk IV ist fortzuschreiben und spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, zu übersenden.
- III.3.4.2 Die Eignung und die Funktionsfähigkeit der PLT-Schutzeinrichtungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG zu überprüfen. In die Prüfung ist die Absperrarmatur 01PG05S015 einzubeziehen. Der Prüfbericht ist zur Einsicht verfügbar zu halten. Das positive Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Münster vor Inbetriebnahme der Anlage mitzuteilen.
- III.3.4.3 Im Rahmen der Prüfung der Dampfkesselanlage vor Inbetriebnahme ist die Ausführung der Bühnen, Podeste, Treppen sowie der Fluchtwege und Notbeleuchtung durch eine zugelassene Überwachungsstelle überprüfen zu lassen.
- III.3.4.4 Das Kraftwerk IV, Block 1 ist durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1-mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Das Verhalten des Betriebspersonals ist in ausführlichen Betriebsanweisungen festzulegen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

- III.3.4.5 Wird der Betrieb des Kraftwerk IV, Block 1 endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks zu trennen.

III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- III.4.1 Die Abwassermenge, die über die Prozesswassergrube in den FAK geleitet wird, ist messtechnisch zu erfassen und zu dokumentieren.
- III.4.2 Anfallende Spül- und Spritzwässer (ca. 10 m³/a) sind an der Anfallstelle aufzunehmen und nach Begutachtung zu entsorgen.
- III.4.3 Das im Bereich des Trafos anfallende Regenwasser ist nach Gutbefund in den RKK einzuleiten.
- III.4.4 Der Flüssigkeitsstand in der Trafotasse ist mit Meldung an die Leitzentrale zu überwachen.
- III.4.5 Der Nachweis, dass die Gruben einschl. Pumpensumpf (Blocktransformator) unter den Trafos den Anforderungen des WHG entsprechen, muss dem Betreiber vor Aufstellung der Trafos vorliegen.
- III.4.6 Das Rückhaltevolumen im Batterieraum (EMSR Gebäude) muss bei Betriebsstörungen das maximal freisetzbare Volumen an Schwefelsäure aufnehmen können.
- III.4.7 Vor Inbetriebnahme sind die nachfolgend genannten Anlagenbereiche vom Sachverständigen gem. § 11 VAwS zu überprüfen:
- Transformatoren
 - Dampfturbine
 - Gasturbine
 - Batterieräume
 - Dosierstation Natronlauge
 - Dosierstation Ammoniakwasser
 - Anti-Icing Anlage

Der Prüfbericht des Sachverständigen ist vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unaufgefordert vorzulegen.

- III.4.8 Es ist eine Betriebsanweisung für die regelmäßige Reinigung der Gasturbine zu erstellen.

III.5 Festsetzungen zum Bodenschutz

- III.5.1 Der Genehmigungsbehörde ist eine Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, relevanten gefährlichen Stoffe vorzulegen. Die Beschreibung hat zu enthalten:

- eine Auflistung aller, von dieser Genehmigung betroffenen gefährlichen Stoffe, mit denen umgegangen wird, jeweils mit Angaben über Art, Menge und Gefahrenhinweisen (H- und R-Sätze) sowie für jeden einzelnen Stoff eine Bewertung, ob es sich um einen relevanten gefährlichen Stoff gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG handelt,
- Ort und Beschaffenheit von Probenahmestellen für Bodenproben sowie Grundwassermessstellen (Mächtigkeit, Durchlässigkeit, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserflurabstände),
- eine Auflistung der zu untersuchenden Parameter sowie die Untersuchungsmethode,
- Intervall der Untersuchungen (Boden mindestens alle zehn Jahre, Grundwasser mindestens alle fünf Jahre).

Das Intervall der Untersuchungen kann durch eine systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ggf. verlängert werden. Die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos muss enthalten:

- eine Darstellung, wie oft und nach welchen Methoden die Dichtheitsprüfungen für Behälter, Rohrleitungen und die Bodenversiegelungen erfolgen;
- eine Darstellung der betrieblichen Eigenüberwachungsmaßnahmen einschließlich eines Zeitplans für deren regelmäßige Durchführung;
- Übersicht über die getroffenen Vorkehrungen bei Befüll-, Umfüll- und Entleervorgängen.

Die Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers ist sechs Monate nach Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Die Beschreibung der Maßnahmen bzw. die systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos sind fortzuschreiben.

Die Maßnahmen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers, die in der vorzulegenden Beschreibung dargestellt werden, sind beginnend fünf Jahre nach Inbetriebnahme entsprechend der festgelegten Intervalle durchzuführen. Die Messberichte sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich nach der Messung vorzulegen.

- III.5.2 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte.

III.6 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- III.6.1 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprü-

fen zu lassen (Anhang 4, Ziff. 3.8 BetrSichV). Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie die Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen ausübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.

- III.6.2 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht, müssen mit Einrichtungen versehen werden, die einen Absturz verhindern. Absturzeinrichtungen können z.B. Umwehungen / Geländer sein, die entsprechend den Örtlichkeiten und Anforderungen ausgeführt werden.

An den Absturzkanten im Kraftwerksgebäude sind mindestens 1 m hohe Geländer mit Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste anzubringen, ab einer Absturzhöhe > 12 m muss die Geländerhöhe 1,10 m betragen.

Verkehrswege und Arbeitsbereiche (ausgenommen Abgaskamin), die regelmäßig zu Wartungs-Kontroll- oder Reparaturzwecken begangen werden müssen, sind mit Treppenanlagen mit geradem Verlauf auszustatten, Spindel- Wendeltreppen oder Steigleitern sind nicht zulässig.

- III.6.3 Das Anfahren der Anlage erfolgt ohne einen eigenständigen Schritt der Vorbelüftung. Das Dokument EPS.000/EC023, Konzept Vorbelüftung, ist zu beachten.

Für den Betrieb der Anlage sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen. Das Bedienpersonal ist entsprechend zu unterrichten und zu unterweisen, die Unterweisung ist zu dokumentieren.

- III.6.4 Für Maschinen/Sicherheitsbauteile, die unter die EG Richtlinie 98/37 (Maschinenrichtlinie) fallen und die nach dem 01.01.1995 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, muss eine Konformitätsbescheinigung in deutscher Sprache vorliegen. Die im Anhang IV der v. g. Richtlinie aufgeführten Maschinen und Sicherheitsbauteile bedürfen darüber hinaus noch eine Baumusterprüfung.

- III.6.5 Die Ausführung der Kesselsteuerung für Sicherheitszwecke ist vollständig auf Übereinstimmung mit den Anforderungen der DIN EN 50156-1 VDE 0116-1 (Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen und zugehörige Einrichtungen) Teil 1 (Bestimmungen für die Anwendungsplanung und Er-

richtung) und DIN 12592 Teil 8 (Wasserrohrkessel und Anlagenkomponenten) - Teil 8 - Anforderungen an Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe für den Kessel -, hinsichtlich Eignung und Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Geeignete Unterlagen sind der zugelassenen Überwachungsstelle rechtzeitig vor Inbetriebnahme zur Prüfung vorzulegen.

- III.6.6 Alle Arbeitsbereiche, in denen mit Stoffen mit einem pH-Wert < 3 und > 11 umgegangen wird, sind mit Notduschen (Körperduschen und Augenbrausen) auszurüsten. Die Entfernung darf nicht mehr als 8 m bzw. 16 Sekunden Wegezeit von den gefährdeten Bereichen betragen.
- III.6.7 Behälter, Rohrleitungen und Anschlussstellen, die Gefahrstoffe enthalten, sind gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu kennzeichnen.
- III.6.8 Der Batterieraum im EMSR Gebäude muss lüftungstechnisch, bautechnisch und elektrotechnisch den Anforderungen der EN 50 272-2 entsprechen.

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- IV.2 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.3 Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes gem. GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW vom Bauordnungsamt der Stadt Marl erhoben.
- IV.4 Ein Bauherrenwechsel ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Marl schriftlich mitzuteilen.
- IV.5 Die im Brandschutzgutachten vom 12.12.2013 beschriebenen Vorgaben sind umzusetzen.
- IV.6 Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet seine Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem **Überwachungsplan** nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i.V. mit Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt **vor Inbetrieb-**

nahme zur Genehmigung vorgelegt werden. Ein **Emissionsbericht** muss für die Anlage erstmalig **zum 31. März** des auf die Aufnahme des Probebetriebs folgenden Jahres eingereicht werden.

- IV.7 Die Emissionen im **Probetrieb** sind bereits berichts- und abgabepflichtig.
- IV.8 Für die Handelsperiode 2013 bis 2020 kann bei der DEHSt die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen beantragt werden.
- Ein solcher **Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) für Neuanlagen muss innerhalb eines Jahres** nach Aufnahme des Regelbetriebs gestellt werden. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.
- IV.9 Der Umbau der vorhandenen Gasregel- und Messanlage (GDRM) im Bau-
feld 19 204 sowie die Errichtung und der Betrieb der Erdgasleitung bis zum
Baufeld 07 008 sind gem. § 5 GasHDrLtgV rechtzeitig bei der Bezirksregie-
rung Arnsberg anzuzeigen.
- IV.10 Die Baugenehmigung für die Rohrbrücke im Bau-
feld 07008 ist antragsge-
mäß nicht eingeschlossen.
- IV.11 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für
sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG her-
vorgerufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregie-
rung Münster, Dezernat 53, Immissionsschutz, anzuzeigen. Die teilweise
Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
- IV.12 Ein Ausgangszustandsbericht (AZB) ist für diese Anlage nicht erforderlich.
- IV.13 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Be-
schaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der
Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervor-
gerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer
behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligun-
gen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaf-
fenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die
Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervor-
gerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfül-
lung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen si-
chergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ge-
mäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der
Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor
mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen
im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung,
ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 (1) i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Evonik Degussa GmbH betreibt zur Bereitstellung der erforderlichen Energien (Strom und Dampf) im Chemiepark Marl zwei Kohlekraftwerke sowie ein Gaskraftwerk mit insgesamt 5 Blöcken und einer Gesamtfeuerungsleistung von ca. 1.600 MW. Für den ältesten kohlebefeierten Block 3 im Kraftwerk II wurde 2013 eine Verzichtserklärung gem. § 30 Abs. 4 der 13. BImSchV vorgelegt.

Um mittel- und langfristig die Strom- und Dampfversorgung des Chemieparks wirtschaftlich und ökologisch sicher zu stellen, z. B. auch im Hinblick auf mögliche Neuan siedlungen im Bereich der Westerweiterung des Chemieparks, soll das beantragte Kraftwerk IV, Block I mit einer max. Feuerungswärmeleistung von 185 MW errichtet und in den vorhandenen Energieverbund integriert werden. Das neue Kraftwerk wird mit Erdgas als Brennstoff betrieben.

Der Genehmigungsantrag umfasst alle für das Kraftwerk IV erforderliche Einrichtungen sowie den Anschluss an die internen vorhandenen Versorgungssysteme (z. B. Rückkühlwerk /Kühlwasser; Wasseraufbereitung/ VE-Wasser, Druckluft, Stickstoff).

Die Anträge für die erforderliche Baugenehmigung, Emissionsgenehmigung (§ 4 TEHG) und Erlaubnis (§ 13 BetrSichV) sind im vorliegenden Antrag enthalten, da diese Entscheidungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 13 BImSchG zu konzentrieren sind.

V.2 Genehmigungsverfahren

Das Kraftwerk IV ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG, das der Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §10 BImSchG durchzuführen. Darüber hinaus ist es eine Anlage entsprechend § 3 der 4. BImSchV nach Artikel 10 der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie).

Für die Errichtung und den Betrieb des beantragten Kraftwerks IV ist eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG erforderlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Bereits getroffene Entscheidungen für das beantragte Vorhaben.

Vorbescheid

Am 10.02.2014 - Az.: 500-53.0030/13/0101.1 - wurde ein Vorbescheid gem. § 9 BImSchG erteilt, in dem festgestellt wurde, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für ein Gas- und Dampfturbinenkraftwerk mit einer maximalen Feuerungswärmeleis-

tion von 185 MW hinsichtlich des Anlagenkonzeptes, des Standortes und der Vereinbarkeit mit den immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Anforderungen vorliegen.

Vorzeitiger Beginn gem. § 8a BImSchG

Mit Bescheid vom 31.03.2014 - Az.: 500-53.0010.VZ/14/1.1 wurde zugelassen, dass bereits vor Erteilung der mit Datum vom 20.12.2013 beantragten Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Kraftwerks IV mit der Errichtung der baulichen Anlagen sowie Aufstellung und Montage des technischen und elektronischen Equipments inklusive Verrohrung begonnen werden darf.

Der Baubeginn ist am 08.04.2014 angezeigt worden.

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Antrags und einer Auslegung der Unterlagen konnte gemäß § 8 (1) Satz der 9. BImSchV abgesehen werden. Eine Pflicht zur Veröffentlichung nach § 8 (2) der 9. BImSchV folgt auch nicht, da gegenüber den im Vorbescheidsverfahren ausgelegten Unterlagen keine abweichenden Umstände vorliegen, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen.

Das beantragte Vorhaben hält den Rahmen des Vorbescheides vom 10.02.2014 ein.

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf in einem Kraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 185 MW ist ein Vorhaben gem. der Anlage 1, Nr. 1.1.2 zum UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Für das Vorhaben wurde eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a-c UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG am 01.05.2014 in der WAZ und in der Recklinghäuser Zeitung, sowie am 02.05.2014 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein AZB ist für IE-Neuanlagen seit der Umsetzung der IE-Richtlinie in deutsches Recht verpflichtend, soweit relevante gefährliche Stoffe in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (vgl. § 10 Absatz 1a BImSchG).

Im Bereich des Kraftwerks IV ist der einzige Stoff, der sowohl stofflich als auch mengenmäßig relevant ist, das Trafoöl. Da der Bereich, in dem es eingesetzt wird, die Anforderung des Einführungserlasses (Erlass vom 06.09.2013, IV. 2460.20.01 des MKULNV) hinsichtlich Gestaltung der VAWS Einrichtung und Rückhalteraum erfüllt,

ist für diesen Bereich und die gesamte Anlage kein AZB im Hinblick auf die spätere Rückführungspflicht zu erstellen.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Die Firma Evonik Industries AG hat im Namen und Auftrag der Infracor GmbH, jetzt Evonik Degussa GmbH, mit Schreiben vom 20.12.2013 die Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung des Kraftwerks IV im Baufeld 07 008 des Chemieparks Marl sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlagen sowie Aufstellung und Montage des technischen und elektronischen Equipments inklusive Verrohrung beantragt.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen wurde am 20.12.2013 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass Ergänzungen bzw. Änderungen erforderlich waren. U.a. wurde das Gutachten des Sachverständigen gemäß § 29 a BImSchG und die Prüfgrundlagen für die relevanten gefährlichen Stoffe im Hinblick auf den AZB erst am 18.03.2014 vorgelegt. Die Vollständigkeit des Antrags wurde am 26.03.2014 bestätigt. Die letzte Änderung der Antragsunterlagen erfolgte am 27.08.2014 aufgrund von Nachforderungen des Bauordnungsamtes.

Behördenbeteiligung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung und Brandschutz)
- Landrat des Kreis Recklinghausen (Fachbereich Gesundheit, Untere Bodenschutzbehörde, untere Landschaftsbehörde)
- Umweltbundesamt Berlin (Deutsche Emissionshandelsstelle)
- Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW)
- RAG AG in Herne

Innerhalb der Bezirksregierung Münster wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch folgende Dezernate geprüft:

- Dezernat 51 (Naturschutz, Obere Landschaftsbehörde)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Fachtechnische Prüfung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu Ergänzungen der Antragsunterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Luftverunreinigungen

Das Kraftwerk ist eine Anlage i. S. der 13. BImSchV, für die die dort genannten Emissionsbegrenzungen gelten. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine Gasturbine mit Zusatzfeuerung handelt, sind die Emissionsgrenzwerte und zugehörigen Bezugssauerstoffgehalte gem. § 8 Abs. 13 der 13. BImSchV durch die Behörde im Einzelfall festzulegen. Eine Regelung gem. § 8 Absatz 2 der 13. BImSchV ist nicht erforderlich, da die Gasturbine im Normalbetrieb im Lastbereich 50 - 100 % betrieben wird und sie auch im Teillastbereich (> 50 %) die Emissionsgrenzwerte einhalten kann.

Die im Rahmen des Vorbescheides auf Basis "worst case" erstellte Immissionsprognose für das Kraftwerk IV Block 1 gilt unverändert, da die in die Ausbreitungsrechnung eingegangenen Emissionsparameter unverändert gelten. Die gegenüber dem Gutachten geänderte Lage der Emissionsquelle hat keine Auswirkungen auf die berechneten Immissionspunkte und die Lage der Immissionsmaxima.

Der Massenstrom für Staub wird den Bagatellmassenstrom gem. Nr. 4.6 TA Luft von 1 kg/h unterschreiten. Die maximale Zusatzbelastung für Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid liegt in einer Entfernung von max. 2,5 km, also innerhalb des Beurteilungsgebietes nach TA Luft, deutlich unter den TA Luft-Irrelevanzwerten ($1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ / $1,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$).

Auch die sich aus der Zusatzbelastung ergebenden eutrophierenden Stickstoffeinträge liegen mit max. $0,033 \text{ kg N}/\text{ha}^* \text{a}$ unterhalb des für die Beurteilung im FFH-Gebiet maßgeblichen Abschneidekriteriums von $0,1 \text{ kg N}/\text{ha}^* \text{a}$. Der max. Depositionswert für den Säureeintrag liegt bei ca. $18 \text{ eq}/\text{ha}^* \text{a}$ (Abschneidekriterium $30 \text{ eq}/\text{ha}^* \text{a}$).

Die Emissionsgrenzwerte für den Kombibetrieb 1 (Gasturbine + Dampferzeuger im Abhitzebetrieb) und den Kombibetrieb 2 (Gasturbine + Dampferzeuger mit Zusatzfeuerung) sind in der Nebenbestimmung III.3.1.1 festgelegt.

Darüber hinaus ist in Nebenbestimmung III.3.1.2 geregelt, dass auch bei Betrieb des Kraftwerks zur Sekundärregelung und zur Nutzung der Minutenreserve die v. g. Emissionsbegrenzungen einzuhalten sind.

Für das beantragte Kraftwerk IV existiert ein BVT Merkblatt für "Großfeuerungsanlagen (Juli 2006)", welches nach § 3 (6a) BImSchG jedoch nicht maßgeblich ist.

Der Genehmigungsbescheid enthält damit die erforderlichen Emissionsbegrenzungen gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 a der 9. BImSchV.

Die Vorgaben zu den kontinuierlichen Messungen der Emissionen sowie deren Auswertung und Beurteilung ergeben sich aus § 20 und § 22 der 13. BImSchV. Für die Einzelmessungen der Gesamtstaubemissionen gelten für diese Anlage die Ausnahmen gemäß § 21 i. V. m. § 23 der 13. BImSchV.

Auf die Emissionsmessung der Schwefeloxide kann verzichtet werden, wenn über den Schwefelgehalt im Erdgas der Nachweis geführt wird.

In den Nebenbestimmungen III. 3.2.2 bis III.3.2.15 sind daher die Übermittlung der Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen durch Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ), die Vorlage der Berichte über Ergebnisse der Einzelmessung (III.3.2.14) und die regelmäßigen Nachweise zum Schwefelgehalt im Brennstoff (III.3.2.15) gefordert.

Der Anfahrbetrieb, der mit erhöhten CO- und NO_x-Konzentrationen verbunden ist, ist mit 25 h/a im Formular 4 angegeben. Die messtechnische Überprüfung des Anfahrvorgangs zur Bestätigung ist aus der Sicht der Genehmigungsbehörde erforderlich und als Nebenbestimmung III.3.2.1 übernommen worden.

Diese Regelungen entsprechen den Anforderungen des § 21 Abs. 2 a Nr. 2 a und 4 der 9. BImSchV.

Schallschutz und Erschütterungen

Im vorliegenden Antrag wird durch das schalltechnische Gutachten nachgewiesen, dass das Kraftwerk IV, Block 1 die in der Schallprognose vom 06.05.2013 prognostizierten Beurteilungspegel einhalten wird und die Zusatzbelastung (ermittelt und bewertet nach den Vorgaben der TA Lärm) an den festgelegten Immissionsaufpunkten durch den Betrieb des Gas- und Dampfturbinenkraftwerks - unabhängig vom Be-

triebszustand - an den maßgeblichen Immissionsorten Lipphöfestr. 54 und Oelder Weg 79 mindestens 10 dB(A) unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte liegt.

Damit liegen nach Nr. 2.2. TA Lärm die 2 relevanten Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs des Kraftwerks. Der verursachte Immissionsbeitrag nach Nr. 3.2.1 TA Lärm ist an beiden relevanten Immissionsorten als irrelevant anzusehen.

Da zum Zeitpunkt der Antragstellung detaillierte technische Spezifikationen noch nicht zu allen Komponenten vorlagen, müssen die im Rahmen der Prognoserechnungen berücksichtigten Schalleistungspegel und zugrunde gelegten Rahmenbedingungen im Gutachten vor Inbetriebnahme des Kraftwerks nachgewiesen werden. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Bescheid unter III.3.3.2 und 3.3.3 aufgenommen worden.

Die zur Beurteilung der Zusatzbelastung durch betriebsbedingten Lärm innerhalb des FFH-Gebietes im Rahmen des Vorbescheides vorgelegte vorhabenbezogene Lärm-berechnung gilt unverändert, d.h. das Kraftwerk IV, Block 1 trägt nicht zu einer Zunahme der Geräuschimmissionen im FFH-Gebiet bei <35 dB(A).

Relevante Erschütterungen sind beim Betrieb des Kraftwerks nicht zu erwarten.

Gerüche

Aufgrund der Art der Anlage sind beim Betrieb Gerüche nicht zu erwarten

Lichtemissionen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern.

Sonstige Umwelteinwirkungen

Die Nebenbestimmungen III.3.4.4, III.4.1, III.4.3, III.4.4 und III.4.8 regeln die Anforderungen an die regelmäßige Wartung und Überwachung (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 3 a und b der 9. BImSchV). Weitere Festlegungen sind insbesondere durch die geltenden Regelungen gem. BetrSichV, VAwS, 12. und 13. BImSchV nicht erforderlich.

Auf Grund der Größe, der Art und der Beschaffenheit des Kraftwerks geht von diesem keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 5 der 9. BImSchV).

V.3.2 Abfallvermeidung, Abfallverwertung und -Beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Abfälle fallen nur bei Wartungs- oder Reparaturarbeiten an. Die ordnungsgemäße Entsorgung wird über die Entsorgungsnachweise und Register entsprechend §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) überwacht. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Der Gas- und Dampfturbinen-Prozess bildet in Verbindung mit der Einbindung in einen Kraft-Wärme-Kopplungsprozess den derzeit bestmöglichen Stand der Technik

ab und gewährleistet den höchsten Brennstoffnutzungsgrad, der mit fossil befeuerten Kraftwerken erzielt werden kann. Das GuD-Kraftwerk wird einen KWK-Wirkungsgrad im Bestpunkt von ca. 87 % erreichen.

V.3.4 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Nebenbestimmung III.3.4.5 dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach der Stilllegung und enthält Anforderungen an die Maßnahmen im Hinblick auf die endgültige Stilllegung des Kraftwerkes (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 und 4 d 9. BImSchV).

V.3.5 Pflichten aus der Störfall-Verordnung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 BImSchG)

Die Firma Evonik Degussa GmbH ist ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten nach der Störfall-Verordnung. Der anlagenspezifische Sicherheitsbericht für das Kraftwerk IV sowie die gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen gem. § 29a BImSchG sind Teil des vorliegenden Antrags.

Im Kraftwerk IV wird Erdgas zur Erzeugung von Strom und Dampf verbrannt. Störfallrelevant sind in diesem Fall **nur** die Erdgasleitungen zur Gasturbine und zur Zusatzfeuerung des Dampferzeugers aufgrund des Durchflusses an Erdgas von 17.600 kg/h (Erdgas, Kategorie 11 StörfallIVO ≥ 1.000 kg/10 Minuten).

Der Sachverständige gem. § 29 a BImSchG bestätigt in seinem Gutachten, dass - im Rahmen der praktischen Vernunft - in der Anlage ein Störfall nicht zu erwarten ist. Vernünftigerweise nicht auszuschließende Gefahrenquellen, die sich zu einem Störfall ausweiten können, werden durch störfallverhindernde Maßnahmen nach § 3 (1) der Störfall-Verordnung in ihrem Ablauf unterbrochen bzw. so eingegrenzt, dass keine ernste Gefahr hervorgerufen wird.

Die erforderlichen Prüfungen der störfallverhindernden bzw. -begrenzenden Einrichtungen (PLT-Schutzeinrichtungen + Absperrarmatur an der Anlagengrenze) wurden in der Nebenbestimmung III.3.4.2 bestimmt.

V.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.6.1 Emissionsgenehmigung gemäß § 4 TEHG

Das Kraftwerk IV ist als Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr nach dem TEHG gem. Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 emissionshandelspflichtig.

Gemäß § 4 Abs. 1 TEHG bedarf der Anlagenbetreiber zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 1 bis 32 einer Genehmigung. Diese Genehmigung ist mit beantragt und nach § 13 BImSchG konzentriert (vgl. Abschnitt II.1). Daraus resultierende Regelungen sind in den Nebenbestimmungen III.1.4 bis III.1.5 sowie den Hinweisen IV. 6 - 8 enthalten.

V.3.6.2 Boden- und Grundwasserschutz

Im Antrag ist in einer Relevanzprüfung (Arbeitshilfe der LABO/LAWA), bezogen auf das evtl. angemessene Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes als Grundlage

für die Rückführungspflicht nach § 5 (4) BImSchG dargelegt worden, dass im Bereich des Kraftwerks IV der einzige Stoff, der sowohl stofflich als auch mengenmäßig relevant ist, das Trafoöl ist.

Die Nebenbestimmungen III.5.1 und III.5.2 regeln die Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich dieses (→ Trafoöl) relevanten gefährlichen Stoffes (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV).

V.3.6.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz

VAwS

Die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen im Kraftwerk ist auf die Anlagenbereiche Transformatoren (Isolieröl), Gasturbine und Dampfturbine (Schmieröl), Dosieranlagen Speisewasser (Ammoniak, Ammoniakwasser, Natronlauge) und Batterieräume (Schwefelsäure) begrenzt. Alle genannten Stoffe außer Ammoniak (Wassergefährdungsklasse (WGK 2)) sind der WGK 1 zuzuordnen. Wassergefährdende Stoffe werden in Anlagen verwendet, die den Anforderungen der VAwS entsprechen. Transport- und Ladevorgänge werden ausschließlich auf befestigten Flächen ausgeführt. Eine Lagerung von gefährlichen Stoffen findet im Kraftwerk IV nicht statt.

Bei den Trafoanlagen wurde berücksichtigt, dass es sich um eine Freianlage ohne direkten Anschluss an die Entwässerungsanlagen handelt. Die Nebenbestimmungen III.4.3 und III.4.4 regeln das Erkennen und den Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser.

Die Nebenbestimmung III.3.4.4 enthält u.a. Anforderungen an die Maßnahmen im Hinblick auf den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb und das Austreten von Stoffen (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Abwasser

Die im Bereich des Kraftwerks anfallenden Prozesswässer (z. B. Absalzung Dampfkessel, Kondensate) entsprechen im Wesentlichen der Qualität von vollentsalztem Wasser mit Spuren der Konditioniermittel NaOH und NH₃. Es besteht aber auch die Möglichkeit diese Prozesswässer (max. 25 m³/h) bei Verunreinigung über den Fabrikationsabwasserkanal den Kläranlagen zu zuleiten. Diese Abwässer, mit einer Stickstoffkonzentration von 1 mg/l - sind mit der bestehenden Einleitungserlaubnis vom 28.06.2013 abgedeckt. Gegenüber den Angaben im Vorbescheid ist die anfallende Gesamtabwassermenge beim Normalbetrieb und bei An- und Abfahrvorgängen wesentlich - von 12.000 m³/a auf 500 m³/a - durch eine geänderte Konzeption reduziert worden, da dieses Prozesswasser in den Rücklauf des Kühlwassers eingeleitet und als Zusatzwasser im Rückkühlwerk X genutzt werden kann.

Die Überwachung des Abwasserstroms ist in der Nebenbestimmung III.4.1 geregelt.

Wasserbedarf / Kühlwasser

Die Versorgung der Dampfkreisläufe im Kraftwerk IV mit VE-Wasser bzw. Speisewasser erfolgt über die vorhandene Wasseraufbereitung im Chemiepark Marl. Da sich der Dampfbedarf im Chemiepark durch das neue Kraftwerk nicht ändert, reichen die vorhandenen Kapazitäten der Wasseraufbereitungen aus.

Der Kühlwasserbedarf wird über die Reserven des Kühlwasserverbundes der bestehenden 16 Rückkühlwerke gedeckt. Das Kraftwerk wird vom bestehenden Rückkühlwerk X mit Kühlwasser versorgt. Der maximale Kühlwasserbedarf wird mit 330 m³/h angegeben. Er setzt sich aus einem kontinuierlichen Strom von ca. 300 m³/h für die Kühlung der angeschlossenen Anlagen und aus einem kontinuierlichen Strom von ca. 30 m³ zur Direktkühlung bei Anfahrvorgängen zusammen.

V.3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde von der Höheren Landschaftsbehörde (Dezernat 51 der Bezirksregierung) und durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen im Hinblick auf das Vorbescheidsverfahren verneint. Das Kraftwerk hält sich in der beantragten konkreten Ausführung hinsichtlich auswirkungsrelevanter Parameter im Rahmen des Vorbescheides. Die Auswirkungen während der Bauphase sind im Antrag noch konkretisiert worden.

Eine artenschutzrechtliche Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Kraftwerks ist aufgrund der Standortbedingungen im Industriebereich des Chemieparks nicht notwendig.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

V.3.6.5 Planungsrechtliche Zulässigkeit / Bauordnungsrecht

Das Betriebsgrundstück, Marl, Paul-Baumann-Str. 1, Flur 58, Flurstück 29 liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche. Das Grundstück liegt zzt. nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gemäß § 30 des Baugesetzbuches (BauGB). Das Vorhaben ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, weil es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt, die Erschließung gesichert ist und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. In planungsrechtlicher und bauaufsichtlicher Hinsicht bestehen durch die Stadt Marl keine grundsätzlichen Bedenken; das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Das Kraftwerk IV fügt sich nach Art und Ausmaß der baulichen Nutzung, auf der Grundstücksfläche und aufgrund seiner Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist in seinem äußerlichen Erscheinungsbild mit den vorhandenen Chemieanlagen vergleichbar.

Die im Vorbescheid angegebenen räumlichen Abmessungen des Kraftwerks werden eingehalten. Die zu überbauende Fläche beträgt ca. 4.000 m². Die Kesselgerüsthöhe beträgt 31 m und der Abgaskamin ist 57 m hoch.

Mit der Ausbreitungsrechnung vom 18.07.2013 wurde eine Aussage zu den Achtungsabständen nach KAS 18 getroffen. Der errechnete Explosionsdruck von 175 mbar (Trommelfellriss) liegt in einer Entfernung von 11 Metern, die nächste Wohnbebauung liegt in einer Entfernung von ca. 1.500 Metern; somit kann im Resultat fest-

gestellt werden, dass relevante Auswirkungen außerhalb des Chemieparks nicht zu erwarten sind.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt die Nebenbestimmungen III.2.1 bis III.2.2 vorgeschlagen. Die behördliche Freigabe für den Baubereich im Hinblick auf die Überprüfung möglicher Kampfmittel liegt vor.

Anpassungsmaßnahmen (§ 110 Bundesberggesetz) oder Sicherungsmaßnahmen (§ 11 Bundesberggesetz) zum Schutz der Bauwerke gegen Bergschäden sind nach Aussage der RAG Aktiengesellschaft, Herne, nicht erforderlich.

V.3.6.6 Belange des Arbeitsschutzes

Die für die eingeschlossene Dampfkesselanlage erforderlichen Antragsunterlagen einschließlich der gutachterlichen Äußerung der zugelassenen Überwachungsstelle wurden vorgelegt. Die nach der Prüfung durch das zuständige Dezernat 55 vorgeschlagene Nebenbestimmung III.6.5 wurde in den Genehmigungsbescheid übernommen.

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.6.1 bis III.6.4 und III.6.6 bis III.6.8 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerks.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

In den Abschnitten I. und II.1 sind der Antragsumfang sowie die wesentlichen Anlagendaten des Kraftwerks festgelegt. In den Abschnitten II.2 und II.3 sind die relevanten Angaben zur Emissionsgenehmigung sowie zur Dampfkesselanlage benannt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Das im Antrag beschriebene Kraftwerk IV hält die Festsetzungen des Vorbescheides vom 10.02.2014 - Az.: 500-53.0030/13/0101.1 - ein.

Da insgesamt durch die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerks bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 4 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 70.000.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.c über 50.000.000,00 €
 $151.250 + 0,0025 \times (E - 50.000.000)$
 $151.250 + 0,0025 \times (70.000.000 - 50.000.000)$ 201.250,00 €

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3. der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen – Abzug von 1/10 der Gebühr nach 15a.1.2 für eine Entscheidung über die Zulassung eines vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)/Vorbescheid

46.958,00 € / 10 der Gebührensumme

des Zulassungsbescheides für den vorzeitigen

Beginn = 4.695,80 €

201.250,00 € - 4.965,80 € = 196.554,20 €

70.437,50 € /10 der Gebührensumme des

Vorbescheides = 7.043,75 €

196.554,20 € - 7.043,75 € = 189.510,45 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

30 % von 189.510,45 € = 56.853,14 €

189.510,45 € - 56.853,14 € = 132.657,31 €

Gemäß § 4 AVerwGebO sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

132.657,00 €

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr inner-



halb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird damit eine angemessene Gebühr festgesetzt.

Auslagen sind angefallen - entsprechend den beigefügten Belegen

2.1	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	45,00 €
2.2	Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung	380,32 €
2.3	Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung	133,49 €

Somit werden als Kosten festgesetzt 133.515,81€

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse
IBAN: DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC: WELADED
Bankverbindung: Helaba
Rechnungsnummer: **03038086EDEGUSSA**
Zahlungsgrund: **500-53.0010/14/1.1**

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie diese bei der Zahlung bitte an.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.



Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Ruback



Anlage I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1

0	- Anschreiben vom 20.12.2013	1 Blatt
	- Antrag § 8a BImSchG vom 20.12.2013	2 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
Griff 1	BImSchG-Formular 1	2 Blatt
Griff 2	- Werklageplan	1 Blatt
	- Auszug aus der Topographischen Karte, Maßstab 1 : 10.000	1 Blatt
Griff 3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	43 Blatt
Griff 4	BImSchG-Formulare 2, 3, 4, 5	8 Blatt
Griff 5	Verfahrensfließbilder	4 Blatt
	- Grundfließschema Gesamtanlage, Zeichn.-Nr.: K4M.EPS.000.FB004	
	- Wasser-/Dampfkreislauf Zeichn.-Nr.: K4M.EPS.000.FB013	
	- Kühlwasser Zeichn.-Nr.: K4M.EPS.000.FB014	
	- Gasturbine Zeichn.-Nr.: K4M.EPS.000.FB015	
Griff 6	Aufstellungspläne	8 Blatt
Griff 7	Apparatelisten	4 Blatt
Griff 8	Sicherheitsdatenblätter	
	- Erdgas	13 Blatt
	- Ammoniak	11 Blatt
	- Ammoniakwasser	7 Blatt
	- Isolieröl (Trafoöl)	22 Blatt
	- Turbinenöl Dampfturbine	9 Blatt
	- Turbinenöl Gasturbine	6 Blatt
	- Waschemulsion Gasturbine	5 Blatt
	- Glykol Frostschutz	13 Blatt
	- Schwefelsäure	11 Blatt
	- Natronlauge	10 Blatt
Griff 9	1. Gutachterliche Äußerung vom 28.11.2013	6 Blatt
	2. Beschreibung AHDE, Konzept Vorbelüftung Gesamt- anlage, Leistung und technische Informationen zur Gasturbine	35 Blatt
	3. Verfahrensfließbild, Wasser-/Dampfkreislauf	1 Blatt
	4. Formblätter für Erlaubnis Antrag	45 Blatt
	5. Konstruktionszeichnungen	11 Blatt
	6. Fließbilder / Erlaubnisunterlagen	12 Blatt
	7. Kombinierte Bau-/Aufstellungspläne	7 Blatt
	8. Abschaltmatrix AHDE	1 Blatt
	9. Hinweis Brandschutzkonzept	1 Blatt
	10. Explosionsschutzkonzept Nr. EX/8384/13 vom 30.10.2013	53 Blatt



Griff 10	Ausbreitungsrechnungen zur Immissionsprognose vom 26.11.2013	15 Blatt
Griff 11	Schallimmissionsprognose Nr. 0075613 vom 30.10.2013	55 Blatt
	Angaben zum TEHG	2 Blatt
	FFH-Verträglichkeit - Gesamtprotokoll	3 Blatt
	UVP-Matrix / Lageplan	7 Blatt
	Datenblatt Elektromspannungsanlage	1 Blatt
Griff 12	Prüfbögen 1a, 1b und 2 AZB, Lageplan zum Prüfbogen	3 o. 4 Blatt
	Sicherheitsbericht	48 Blatt
	Ausbreitungsrechnung	4 Blatt
	Bestimmung der Zündgrenzen	1 Blatt
	Sicherheitstechnische Prüfung nach § 29 a BImSchG des Sicherheitsberichtes für das Kraftwerk IV	7 Blatt

Ordner 2

Griff 13	- Schreiben Bayrische Architektenkammer vom 26.04.83	1 Blatt
	- Bauantrag/ Baubeschreibung	14 Blatt
	- Bauantrag/ Berechnung BRI und NGF	11 Blatt
	- Berechnung Rohbaukosten	5 Blatt
	- Brandschutzkonzept	24 Blatt

Bauzeichnungen	Zeichnungsnummer	Ausgabe/Stand
Lage- und Entwässerungsplan	453150	25.08.2014
Übersichtsplan Gesamtanlage	K4M.EPS.000.LD001	01/12.12.2013
Maschinenhaus, Kesselhaus, MH-Entspannergrube	K4M.EPS.ZA.CLH001	02/30.07.2014
Grundriss +0,00 / -3,00		
Maschinenhaus, Kesselhaus	K4M.EPS.ZA.CLH002	01/12.12.2013
Grundriss +4,20		
Maschinenhaus, Kesselhaus	K4M.EPS.ZA.CLH003	01/12.12.2013
Grundriss +8,05		
Maschinenhaus, Kesselhaus	K4M.EPS.ZA.CLH004	02/30.07.2014
Grundriss +12,075		
Maschinenhaus, Kesselhaus	K4M.EPS.ZA.CLH005	01/12.12.2013
Grundriss +16,10 / +23,975		
Maschinenhaus, Kesselhaus	K4M.EPS.ZA.CLH006	02/30.07.2014
Grundriss Dach		
Maschinenhaus	K4M.EPS.ZA.CLH007	01/12.12.2013
Schnitt A-A		
Kesselhaus, Gasturbine	K4M.EPS.ZA.CLH008	01/12.12.2013
Schnitt B-B		
Maschinenhaus, Kesselhaus	K4M.EPS.ZA.CLH009	02/30.07.2014



haus		
Schnitt 1-1		
Kesselhaus, Gasturbinen- anlage	K4M.EPS.ZA.CLH010	01/12.12.2013
Ansicht Nord		
Maschinenhaus, Kessel- haus, Treppentürme	K4M.EPS.ZA.CLH011	01/12.12.2013
Ansichten Süd, West		
Maschinenhaus, Kessel- haus, Treppentürme	K4M.EPS.ZA.CLH012	01/12.12.2013
Ansicht Ost		
Gasturbinenanlage	K4M.EPS.ZA.CLH013	01/12.12.2013
Ansicht Süd, Ost		
Östlicher Treppenturm	K4M.EPS.ZD.CLH001	01/12.12.2013
Grundrisse, Schnitte		
Westlicher Treppenturm	K4M.EPS.ZC.CLH001	01/12.12.2013
Grundrisse, Schnitte		
EMSR-Gebäude	K4M.EPS.ZY.CLH001	01/12.12.2013
Grundrisse, Schnitte		
EMSR-Gebäude	K4M.EPS.ZY.CLH002	01/12.12.2013
Ansichten		
Schema Lüftungstechnik	K4M.EPS.ZY.CFA102	02/04.12.2013
EMSR-Gebäude		

Anlage II Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)

Bundeseinheitliche Praxis	Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen, RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 - Az.: IG I 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I 2- 51134/0
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514, 2529)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Neufassung) veröffentlicht am 17.12.2010 im Amtsblatt der Europäischen Union (L 334)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
Monitoring VO	Verordnung zur Überwachung und Berichterstattung im Europäischen Emissionshandelssystem Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung, M-VO) vom 12.07.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316)), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 27 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 259)
RESYMESA	Recherchesystem der bekannt gegebenen notifizierten Stellen und Sachverständigen im Internet auf der Seite http://www.resymesa.de
Schnittstellendefinition EFÜ	Emissionsfernübertragung Schnittstellendefinition in der Fassung des Beschlusses des LAI (Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz vom 28.09.2005 (korrigierte Fassung vom 15.11.2006)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 28 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3202)
TRBS 1201 Teil 1	Technische Regeln für Betriebssicherheit, TRBS 1201 Teil 1 "Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen" vom 15.09.2006 (BAnz. Nr. 232a, S. 20)
TRBS 1203	Technische Regeln für Betriebssicherheit, TRBS 1203 "Befähigte Personen", vom 12. Mai 2010 (GMBI. Nr. 29)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS Bund	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3206)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)
ZuV 2020	Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020) vom 26.09.2011 (BGBl. I Nr. 49 S. 1921)



Kein BVT-Merkblatt im Sinne des § 3 Abs. 6a vorhanden, beim UBA hierzu veröffentlicht:

Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Großfeuerungsanlagen vom Juli 2006